

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 02.10.2012**  
(Prof. Scheil, Prof. Venier)

---

**I.** S träumt davon, mit dem PS-starken BMW der R, die er öfter in ihrem Stammlokal sitzen sieht, einmal eine Runde zu fahren. S hat beobachtet, dass R ihren Autoschlüssel zur sicheren Aufbewahrung immer in eine Schublade hinter dem Tresen legt.

Als er Rs BMW eines Tages wieder vor dem Lokal stehen sieht, betritt er es und zückt ein Pfefferspray. Er versprüht es ein wenig und kündigt an, er werde noch mehr versprühen, wenn nicht alle sofort das Lokal verlassen. Die Kellnerin und die Gäste – auch die R – laufen daraufhin ins Freie. S nimmt nun den Autoschlüssel aus der Schublade, geht damit hinaus auf den Parkplatz, setzt sich in den BMW der R und wirft den Motor an. Er parkt aus und freut sich auf die Fahrt. R hat das Geschehen beobachtet und läuft nun verärgert zu ihrem aus der Parklücke rollenden Wagen. Sie trommelt gegen die Beifahrerscheibe und ruft S zu, er solle stehenbleiben. S aber fährt auf die R zu und R kann nur durch einen schnellen Sprung zur Seite verhindern, dass er sie anfährt.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit des S!*

**II.** Die wegen schweren Betruges vorbestrafte A (Vorstrafe ist nicht getilgt) will einen Gastbetrieb eröffnen. Zu diesem Zweck füllt A ein sechsseitiges Formular für eine Gewerbebeanmeldung an die Bezirkshauptmannschaft aus und unterschreibt es auf der letzten Seite. In dem Formular ist auf der fünften Seite die „Erklärung“ enthalten „Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung vor.“

*Prüfen Sie die Strafbarkeit der A!*

**III.** Die Frau zeigt ihren Mann bei der Polizei an, er habe ihr einen wuchtigen Schlag in den Magen versetzt, sie habe sich übergeben müssen und den ganzen Tag unter Bauchschmerzen gelitten. Die Polizei nimmt ein Protokoll auf. Der Staatsanwalt erhebt Anklage gegen den Mann. In der Hauptverhandlung weigert sich die Frau auszusagen. Daraufhin zeigt der Richter mit dem Finger auf das Polizeiprotokoll und sagt zum anwaltlich nicht vertretenen Angeklagten: „Ihre Frau belastet Sie in diesem Protokoll massiv. Was sagen Sie dazu?“ Der Angeklagte ist sprachlos. Das Gericht verurteilt den Angeklagten unter Berufung auf das Polizeiprotokoll gemäß der Anklage, es erteilt dem Angeklagten Rechtsmittelbelehrung und fragt, ob er das Urteil annehme. Der Angeklagte sagt „Ja“.

*Wegen was, vor welchem Gericht und in welcher Form wird der Staatsanwalt Anklage erhoben haben? War das Vorgehen des Gerichts korrekt, wenn nicht, kann der Angeklagte das Urteil anfechten, mit welchem Rechtsmittel und aus welchen Gründen?*

**IV.** Der Beschuldigte wurde aufgrund einer richterlichen Bewilligung festgenommen und in die Justizanstalt eingeliefert. Der Staatsanwalt beantragt 48 Stunden nachher die Verhängung der Untersuchungshaft mit der Begründung „siehe Begründung der Festnahmebewilligung“.

*Was hat auf den Antrag hin zu geschehen?*

***Viel Erfolg!***

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!